

Wahlbekanntmachung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Die Wahlen zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung als Anlage zur Satzung der KVH durchgeführt. Alle Wähler und Wählerinnen können ihre Stimme entweder schriftlich (Briefwahl) oder elektronisch (Online-Wahl) abgeben.

Der Landeswahlausschuss, dem als Mitglieder bzw. Stellvertreter angehören:

Mitglieder:

Dr. med. Wolfgang Wesiack, Landeswahlleiter

Dipl.-Psych. Christa Prieß, stellv. Landeswahlleiterin

Dr. med. Jens Stadtmüller, Beisitzer

Dr. Stefan Renz, Beisitzer

Michael Klemperer, Beisitzer

Stellvertreter:

Dr. med. Werner Frank,

Volker Lambert,

Dr. med. Andreas Mohr,

Dipl.-Psych. Claus Gieseke

veröffentlicht gemäß § 5 der Wahlordnung der KVH die folgende

Wahlbekanntmachung:

Im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung hat der Landeswahlausschuss als Termin für den letzten Tag (Wahltag) und die Uhrzeit, bis zu der die Stimmabgaben zulässig sind, Dienstag, den 05. Juli 2022, 16.00 Uhr, bestimmt.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und damit die Ermittlung der Wahlergebnisse sind öffentlich und finden am Mittwoch, dem 06. Juli 2022, in der Zeit ab 14.00 Uhr in der KVH, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, statt.

I. Allgemeines

Grundlage ist die Satzung der KVH vom 1. Juli 2009 in der Fassung des 9.

Nachtrages vom 16. Dezember 2021 mit der Anlage - Wahlordnung. Auf dieser rechtlichen Grundlage wählen im Jahre 2022 die Mitglieder der KVH – aus den Mitgliedergruppen, die ab dem Jahre 2023 Mitglieder sein können, also nur zugelassene Ärzte und Ärztinnen und Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen Versorgungszentren tätige angestellte Ärzte und Ärztinnen und Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, bei Vertragsärzten und Vertragsärztinnen, Vertragspsychotherapeuten und Vertragspsychotherapeutinnen nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellte Ärzte und Ärztinnen und Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, sofern sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind und an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende ermächtigte Krankenhausärzte und Krankenhausärztinnen (nur diese) – die Mitglieder für die neue Vertreterversammlung, welche ab dem Jahre 2023 amtiert.

Gemäß § 31 der Satzung der KVH beträgt die **Gesamtzahl der Mitglieder** der Vertreterversammlung vierzig. Sechsunddreißig **ärztliche Mitglieder** der Vertreterversammlung sind von den ärztlichen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung, vier **psychotherapeutische Mitglieder** der Vertreterversammlung sind von den psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung zu wählen. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- oder Einzelwahlvorschlägen aus der Mitte der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Mitglieder (§ 1 der Wahlordnung der KVH).

Zusammen mit der Wahl zur Vertreterversammlung findet die Wahl der **Obleute in den 22 Kreisen** statt (§ 1 Abs. 2 der Wahlordnung der KVH). Hierzu wählen die Mitglieder eines

Kreises nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus ihrer Mitte eine Obfrau oder einen Obmann und eine Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Danach sind zu wählen:

- 1. sechsunddreißig ärztliche Mitglieder für die Vertreterversammlung
- 2. vier psychotherapeutische Mitglieder für die Vertreterversammlung
- 3. je Kreis eine Obfrau oder ein Obmann und eine Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus § 3 der Wahlordnung der KVH.

§ 3

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVH, die in die Wählerlisten eingetragen sind und deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) dessen Befugnis zur Ausübung des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufes ruht oder dem die Ausübung des Berufes verboten wurde,
 - c) wer sich in Strafhaft befindet.
- (3) Nicht wählbar ist
 - a) wer nicht wahlberechtigt ist
 - b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(4) Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht aus.

III. Wählerlisten

Gemäß § 4 der Wahlordnung der KVH legt diese für die wahlberechtigten ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder getrennte Wählerlisten an, in die alle wahlberechtigten Personen aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Schließens der Wählerlisten Mitglied der KVH sind und deren Wahlrecht nicht ruht. Die Wählerlisten werden elektronisch geführt. Für die Wahl der Obleute in den Kreisen werden die Wählerlisten nach Kreisen aufgeteilt. Besteht eine Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, kann das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Bei einer Tätigkeit an mehreren Orten gilt für die Kreiszuordnung der Ort der überwiegenden Tätigkeit. In Zweifelsfällen entscheidet das Mitglied über die Kreiszuordnung. Alle Wähler und Wählerinnen sind von der Eintragung in die Wählerliste schriftlich an ihre Privatadresse zu unterrichten. Hat ein Mitglied die KVH von der Änderung seiner Anschrift nicht unterrichtet, so kann es sich nicht darauf berufen, von der Eintragung in die Wählerliste nicht unterrichtet worden zu sein. Ärzte und Ärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die fälschlich in die Wählerliste eingetragen worden sind, haben dieses dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über ihre Eintragung in die Wählerliste mitzuteilen.

Die Wählerlisten werden bei der KVH, Abteilung Arztregister, in der Zeit vom **04. April 2022** bis **11. April 2022** ausgelegt und können dort eingesehen werden. Nur während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten schriftlich oder mündlich beim Landeswahlleiter erhoben werden. Erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerlisten werden vom Landeswahlleiter verfügt. Änderungen, die der Geschäftsstelle nach dem **10. Mai 2022** bekannt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

IV. Wahlvorschläge

Diese Wahlbekanntmachung gilt zugleich als Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen.

Bei der Aufstellung und Abgabe der Wahlvorschläge ist folgendes zu beachten:

1. Ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung:

Zulässig sind Listen- oder Einzelwahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sollen sich eine Bezeichnung geben. Sie haben die LANR, Vor- und Zunamen, Geburtsort und -datum sowie die berufliche Anschrift der Bewerber und Bewerberinnen zu enthalten und müssen von mindestens 25 wahlberechtigten ärztlichen Mitgliedern der KVH unterschrieben sein. Auf jeder Seite der Wahlvorschläge und der Unterstützer und Unterstützerinnen muss oben die Bezeichnung des Wahlvorschlages stehen, damit die Kandidaten und Kandidatinnen den Wahlvorschlägen und die Stimmen der Unterstützer und Unterstützerinnen eindeutig der Liste, die sie unterstützen, zugeordnet werden können.

Mit jedem Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Erklärung vorzulegen, dass sie zur Annahme der Wahl bereit sind, und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 3 der Wahlordnung der KVH ausschließen, nicht bekannt sind. Bewerber und Bewerberinnen dürfen nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die 1. unterzeichnende Person vertreten, die 2. unterzeichnende Person gilt als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

2. Psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung:

Zulässig sind Listen- oder Einzelwahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sollen sich eine Bezeichnung geben. Sie haben die LANR, Vor- und Zunamen, Geburtsort und -datum sowie die berufliche Anschrift der Bewerber und Bewerberinnen zu enthalten und müssen von mindestens 25 wahlberechtigten psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH unterschrieben sein. Auf jeder Seite der Wahlvorschläge und der Unterstützer und Unterstützerinnen muss oben die Bezeichnung des Wahlvorschläges stehen, damit die Kandidaten und Kandidatinnen den Wahlvorschlägen und die Stimmen der Unterstützer und Unterstützerinnen eindeutig der Liste, die sie unterstützen, zugeordnet werden können.

Die sonstigen Bestimmungen, die unter 1. aufgeführt sind, gelten auch hier sinngemäß.

Die Wahlvorschläge zu 1. und 2. müssen frühestens ab

14. Februar 2022, 9.30 Uhr bis spätestens 30. März 2022, 15.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses, Abteilung Arztregister, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verspätet oder ohne die erforderlichen Unterschriften eingereicht werden, sind ungültig. Gehen vollständige Wahlvorschläge mit den erforderlichen Erklärungen nach § 7 der Wahlordnung zeitgleich beim Landeswahlausschuss ein, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln.

3. Kreisobfrau/Kreisobmann:

Die Mitglieder in einem Kreis wählen aus ihrer Mitte eine Obfrau oder einen Obmann und eine Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Die Wahlvorschläge für die in einem Kreis zu wählenden Obleute haben die LANR, Vor- und Zunamen, Geburtsort und -datum sowie die berufliche Anschrift der Bewerber und Bewerberinnen zu enthalten und müssen <u>nicht</u> von wahlberechtigten Mitgliedern des Kreises unterschrieben werden. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 1 Namen enthalten.

Die sonstigen Bestimmungen, die unter 1. aufgeführt sind, gelten auch hier sinngemäß.

Die Kreiswahlvorschläge müssen frühestens ab

14. Februar 2022, 9.30 Uhr bis spätestens 30. März 2022, 15.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses, Abteilung Arztregister, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

4. Vorgedruckte Formulare für die Wahlvorschläge sowie für die Erklärungen über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl können bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses bzw. auf der Homepage der KVH abgefordert werden. Der Landeswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so teilt er diese unverzüglich der vertretenden Person des Wahlvorschlages zur Bereinigung mit. Die bereinigten Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 12. April 2022, 15.00 Uhr, zurückgereicht sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.

V. Stimmzettel und Durchführung der Wahl

Der Landeswahlausschuss stellt die gültigen Wahlvorschläge zu Stimmzetteln zusammen und sendet diese **spätestens am 14. Juni 2022** mit den erforderlichen Wahlunterlagen für die Stimmabgabe an die Wahlberechtigten ab.

Stimmzettel:

- 1. Die Stimmzettel für die Wahl der ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder müssen sich in der Farbe unterscheiden. Die Stimmzettel müssen die Bezeichnung der zulässigen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen auf dem jeweiligen Wahlvorschlag in der Reihenfolge des Wahlvorschlages enthalten.
- 2. Die Stimmzettel für die Stimmabgabe per Online-Wahl sind elektronische Formulare, die den Stimmzetteln für die Briefwahl in Darstellung und Inhalt entsprechen müssen. Abweichungen in der sonstigen Gestaltung dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel enthält darüber hinaus keine weiteren Informationen, insbesondere keine automatischen Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei. Er lässt die Abgabe von gültigen und ungültigen Stimmen zu. Die Wahlberechtigten dürfen vom Online-Wahlsystem keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer abgegebenen Online-Stimme erhalten.
- Auf den Stimmzetteln für die Wahl zur Vertreterversammlung und für die Wahl der Obleute in den Kreisen ist jeweils der zu wählende Wahlvorschlag (Listen- oder Einzelwahlvorschlag) anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag

angekreuzt ist, die ein Kennzeichen oder eine Unterschrift tragen, auf denen mehrere Namen angefügt sind oder die einen sonstigen Zusatz enthalten, sind ungültig.

- 4. Der Stimmzettel für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung hat eine weiße Farbe.
- 5. Der Stimmzettel für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung hat eine grüne Farbe.
- 6. Der Stimmzettel für die Wahl der Kreisobleute hat eine graue Farbe.

Durchführung der Briefwahl:

Jede wahlberechtigte Person erhält neben dem Wahlschein, als Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts mit vorgedruckter Versicherung der persönlichen Stimmabgabe, zwei Umschläge, von denen einer mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmt ist. Der zweite Umschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief" dient als Rücksendeumschlag für den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln und für den Wahlschein. Der Wahlbrief wird für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben "A" und für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben "P" sowie mit der Kreisnummer, dem Namen und der LANR der wahlberechtigten Person versehen.

Das Wahlrecht wird persönlich durch schriftliche Stimmabgabe auf den vom Landeswahlausschuss versandten Stimmzetteln in Verbindung mit den dabei übersandten Wahlumschlägen ausgeübt. Verlorene Wahlbriefumschläge können nicht ersetzt werden!

Jede wahlberechtigte Person legt ihre ausgefüllten Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung und für die Wahl der Obleute in den Kreisen zusammen in den Umschlag mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" und verschließt diesen, legt den Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief", verschließt den Umschlag und sendet ihn an den Landeswahlausschuss.

Eine Zusendung der Wahlbriefe durch die Post oder durch Boten geschieht auf Gefahr der absendenden Person.

Der "Wahlumschlag" darf äußerlich und innerlich keine Zeichen enthalten, die Schlüsse auf die wahlberechtigte Person zulassen. Ist er doch in diesem Sinne gekennzeichnet, sind die in ihm enthaltenen Stimmzettel ungültig.

Die Wahlbriefe können sofort nach Eingang bei der empfangenden Person entweder an den Landeswahlausschuss zurückgesandt oder in der KVH, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg abgegeben werden. Sie müssen spätestens am Dienstag, den 05. Juli 2022, und zwar bis 16.00 Uhr, beim Landeswahlausschuss eingegangen sein.

Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Eingang des Wahlbriefes bei den vom Landeswahlausschuss zur Entgegennahme bestimmten Personen oder Stellen maßgebend. Die Wahlbriefe können in den Postkasten der KVH eingeworfen oder bei der an der Pforte beschäftigten Person der KVH für die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses (Abteilung Arztregister der KVH, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg) abgegeben werden. Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind als solche kenntlich zu machen; die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig.

Die Postanschrift des Landeswahlleiters bzw. des Landeswahlausschusses lautet: Der Landeswahlausschuss, Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg.

Durchführung der Online-Wahl:

Jede wahlberechtigte Person erhält neben den Briefwahlunterlagen eine individuelle PIN-Nummer, mittels der nach Anmeldung im Online-Portal der KVH mit Benutzernamen und Passwort eine Authentifizierung der wahlberechtigten Person und Weiterleitung zum Wahlportal erfolgt, in dem eine Stimmabgabe durch Aufruf von Online-Stimmzetteln ermöglicht wird. Zusätzlich erhält jede wahlberechtigte Person eine Information über Sicherungsmaßnahmen, mit denen das für die Stimmabgabe genutzte Endgerät nach dem Stand der Technik gegen Eingriffe Dritter von außen geschützt werden kann, mit einem Hinweis auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software.

Für die Stimmabgabe ruft die wahlberechtigte Person an seinem Endgerät mit seinem Benutzernamen und Passwort das Online-Portal der KVH auf und authentifiziert sich dort durch Eingabe der mit den Wahlunterlagen übermittelten PIN-Nummer für die Durchführung der Wahl. Nach erfolgreicher Anmeldung hat die wahlberechtigte Person die angezeigten Online-Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung und für die Wahl der Obleute in den Kreisen entsprechend der mit den Wahlunterlagen übersandten Anleitung persönlich zu kennzeichnen. Durch eine gesonderte Bestätigung in elektronischer Form versichert die wahlberechtigte Person, dass die Online-Stimmzettel persönlich gekennzeichnet und die Sicherheitshinweise von ihr zur Kenntnis genommen worden sind. Der Wahlvorgang wird durch die wahlberechtigten Personen durch Absenden des Online-Stimmzettels innerhalb des Online-Portals rechtzeitig bis zum Ende des Wahlzeitraums abgeschlossen.

Wahlberechtigte Personen, die das Wahlrecht per Online-Wahl ausüben, haben keine weitere Stimme per Briefwahl abzugeben. Eine Stimmabgabe kann im Rahmen der Online-Wahl nur einmal erfolgen. Bei doppelter Stimmabgabe sowohl per Briefwahl als auch per Online-Wahl ist nur die per Online-Wahl abgegebene Stimme gültig. Online-Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, sind ungültig.

Das Online-Wahlsystem wird am 09. Juni 2022 ab 0:00 Uhr zur elektronischen Stimmabgabe geöffnet. Die elektronische Stimmabgabe ist bis spätestens am Dienstag, den 05. Juli 2022, und zwar bis 16.00 Uhr, möglich.

Der Landeswahlausschuss

Dr. Wesiack Dipl.-Psych. Prieß Dr. Stadtmüller Dr. Renz Klemperer